

dem Umweg über die absolute Monarchie beschieden. Sie hat das Verdienst den Gedanken der Einheit der Staatsgewalt wieder verwirklicht zu haben, freilich um den Preis der Vernichtung des Ständetums. Konnte der absolute Monarch auf einsamer Höhe, auch wenn er sich nur als Diener des ihm mitsamt seinen Untertanen umschliessenden Staates fühlte, und für die Wohlfahrt seiner Untertanen die Herrschaft ausübte, alle Forderungen der Zeit erkennen und ihnen gerecht werden? In Deutschland allenthalben vermochte dieses Bestreben immerhin einen jähen Übergang zu bannen. Einen solchen musste Frankreich auskosten. Das Bürgertum, die „commons“, dort als „tiers état“ neben Geistlichkeit und Adel bezeichnet, heischten von neuem Anteil an der Staatsgewalt. So kam man in Frankreich nach blutigen Wirren und nach und nach allenthalben auch auf dem Kontinent zum repräsentativen Staat.

Wir sehen, auf Grund unseres Massstabes müssen wir allen geschichtlich vorgekommenen Herrschaftsformen das Lob zusprechen, in einem gewissen Zeitpunkt eine hohe Aufgabe erfüllt zu haben; aber im Fortschritte der allgemeinen Entwicklung musste dieselbe Herrschaftsform auch Nachteile zeitigen, wenn anders nicht wie in England sie ständige und allmähliche Fort- und Umbildung erfuhr.

## 2. Die neuere Entwicklung der Herrschaftsformen.

Die letzte Jahrhundertspanne liegt uns zu nahe, um gleich zusammenfassende Urteile auch nur erwarten zu lassen. Zudem erscheint aber auch die Entwicklung der Herrschaftsformen besonders stark und vielseitig im Flusse. In der konstitutionellen Monarchie steht der Monarch in bevorzugter, mindestens doch gleicher Stellung neben dem Parlament. Die parlamentarische Monarchie stellt das Parlament derart in den Vordergrund bei Ausübung der Staatsgewalt, dass manche<sup>20)</sup> ihr den Charakter als Monarchie überhaupt absprechen und von einer Republik mit erblichem Präsidenten sprechen. Der Bundesstaat ist neben den Einheitsstaat getreten. Schliesslich aber tritt unter all diesen repräsentativen Herrschaftsformen ein neuer Faktor auf und verlangt Berücksichtigung: das Volk, mancherorten zwar noch unorganisiert als öffentliche Meinung, in England in allmählicher Betonung seiner Bedeutung innerhalb der repräsentativen Formen, vielfach aber bereits organisiert zum unmittelbar beschliessenden Stimmkörper, so in den Referendumsdemokratien der Schweiz und in nordamerikanischen und australischen Staaten.

### z. Die Monarchie im allgemeinen.

Das Prinzip der Monarchie ist die Einheit; darum, so behauptet Seydel,<sup>21)</sup> finde in der Monarchie der Grundgedanke des Staates, die Einheitlichkeit der Staatsgewalt, überhaupt den entsprechendsten Ausdruck. Lassen wir die Wahlmonarchie beiseite, so wird die Einheitlichkeit nicht nur durch die Person des jeweiligen Monarchen dargestellt, sondern durch die Verbindung der Krone mit der monarchischen Familie nach einer darauf zugeschnittenen Erb- und Thronfolgeordnung dauernd gewährleistet. Dadurch vermag das Herrscherhaus in dem Volke Wurzel zu schlagen und so dem Nationalgefühl ein sichtbares Symbol der Staatseinheit zu bieten.<sup>22)</sup> „Es ist ein geheimnisvoller Zauber“, so schildert Waitz<sup>23)</sup> die Bedeutung der Erblichkeit, „der ihr einwohnt, den man wohl anfechten, aber doch nicht beseitigen kann: die Völker des Altertums haben ihm weniger unterlegen; aber die Germanen und alle, die von ihnen Einfluss auf ihr politisches Leben erfahren haben, sind in demselben befangen.“ Aus der Erblichkeit entspringt die Stetigkeit der monarchischen Regierung.<sup>24)</sup> In der Demokratie ist der Einfluss der Parteimajoritäten auf die richtunggebende staatliche Tätigkeit stärker, und darum letztere bei Wechsel der Majorität oft schwankend. Während die jeweilige demokratische Regierung um ihre Selbst-

<sup>20)</sup> Rehm, Staatslehre 348 u. 285 ff. u. dort Zitierte.

<sup>21)</sup> Seydel, in Hirths Annalen, 1898, S. 488.

<sup>22)</sup> Roscher, Politik 35, 41 f.

<sup>23)</sup> Politik S. 135.

<sup>24)</sup> Walter, Naturrecht S. 245; Seydel in Hirths Annalen, 1898 S. 488; Jellinek, Staatslehre 663.

erhaltung sich mühen muss, ist die monarchische dieser Aufgabe enthoben und kann ihre ganze Kraft auf die Erfüllung der Staatsaufgaben verwenden. So erscheint es nicht auf'allend, wenn selbst in der Sozialgesetzgebung monarchische Staaten die demokratischen zu überflügeln vermögen.<sup>35)</sup>

Die hervorragende Stellung des Monarchen und die in ihm verkörperte Einheit der Staatsgewalt befähigen den monarchischen Staat besonders zu festem Auftreten nach aussen; für den Kriegsfall gelangt in dieser Richtung das Oberfeldherrnamt des Monarchen zur höchsten Bedeutung.<sup>36)</sup> Das monarchische System und die durch es ausgebildete höfische Sitte hat die Grundlage für die Formen des völkerrechtlichen Verkehrs abgeben.<sup>37)</sup>

Eine starke Gewähr für eine umsichtige Pflichterfüllung durch den Monarchen liegt in der seine Einzelpersönlichkeit allein treffenden Verantwortung.<sup>37)</sup> Diese bedingt, dass der Monarch sowohl gegenüber seiner Umgebung als gegenüber den Parteien im Volke eine einsame Stellung einnimmt, und so ein Schirm dafür ist, „dass nicht zerstörende Richtungen im Volkstum die Überhand gewinnen, und dass nicht in den Parteien Mächtelemente zutage treten, welche durch Plutokratie, Kastengeist und Parteiyranei der wahren Förderung des Staates hinderlich sind.“<sup>38)</sup> Wissenschaften und Künste haben oft eigener Initiative der Fürsten verständigste Pflege zu danken.<sup>39)</sup> Diese allseitig hohe Stellung des Monarchen vermag sich auch gegenüber Änderungen der Staatsverfassung zu behaupten, welche dem Wandel der Lebensverhältnisse entsprechen. Fasse man den Übergang vom absoluten Königtum zur repräsentativen Verfassungsform ins Auge oder denke man noch weiter an eine unmittelbare Beteiligung des Volkes an der Ausübung der Staatsgewalt, man wird keiner Skepsis in die Aufnahmefähigkeit der monarchischen Herrschaftsform begegnen.<sup>40)</sup>

Gegenüber diesen durchgängig anerkannten Vorteilen der Monarchie sind einerseits Übertreibungen der Vergessenheit anheimgefallen und andererseits hat man auch nicht nötig, vor Bedenken das Auge zu verschliessen. Unfruchtbare Übertreibung war es, wenn S t a h l noch im verflossenen Jahrhundert versuchte, den theokratischen Ursprung der Monarchie zu behaupten;<sup>41)</sup> denn hieraus würde sich der Charakter als einer absolut besten Staatsform ergeben, was trotz Stahls Versuch einer Erklärung mit seiner eigenen Anschauung von der bloss relativen Vollkommenheit aller Verfassungen, dem Erfordernis ihrer „Angemessenheit an Volk und Zeit“<sup>42)</sup> und mit seiner Forderung unverträglich ist, dass alle wirkliche Einrichtung den bestimmten individuellen Bedürfnissen folgen müsse.<sup>43)</sup>

Ein Bedenken gegen die Monarchie ist die jedesmalige Eignung des Herrschers zu seinem Amt. M a i n e<sup>44)</sup> wendet zwar ein, dass bei jeder Staatsform es auf Zufall beruhe, dass zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der am besten Geeignete berufen werde; allein damit ist die Möglichkeit einer Gefahr nicht beseitigt, die aus der Überlieferung einer Fülle von Macht an einen einzelnen Menschen entspringt.<sup>45)</sup> Wohl aber greifen hier die Garantien ein, die der moderne Staat durch Beimischung demokratischer Elemente gegen eine Herrschaft nach Willkür und Laune eines Monarchen geschaffen hat, der seiner Stellung nicht gerecht zu werden vermag.<sup>46)</sup>

<sup>35)</sup> Rehm, Staatslehre S. 203.

<sup>36)</sup> Jellinek, Staatslehre S. 693; Kohler, Rechtsphilosophie, 163.

<sup>37)</sup> Stoerk, Festgabe für Laband, I (1907) 163.

<sup>38)</sup> Sidgwick, 620.

<sup>39)</sup> Kohler, Rechtsphilosophie, 163; v. Treitschke I 156.

<sup>40)</sup> Kohler, Rechtsphilosophie, 163; Beispiele: Friedrich der Grosse, Karl August von Sachsen-Weimar, Maximilian II. v. Bayern („Geschichte der Wissenschaften in Deutschland“).

<sup>41)</sup> v. Treitschke, Politik, 12; Jellinek, Staatslehre 653, 664; Menger, Neue Staatslehre, 172 ff., vgl. auch Schaffle, Bau u. Leben des sozialen, Körpers IV 290.

<sup>42)</sup> Friedrich Julius Stahl, Philosophie des Rechts I 2 S. 63.

<sup>43)</sup> Friedrich Julius Stahl, Philosophie des Rechts II, 2 S. 62 f.

<sup>44)</sup> Friedrich Julius Stahl, Philosophie des Rechtes II, 2 S. 311.

<sup>45)</sup> Henry Sumner Mainel, on popular Government, siehe das Zitat bei Seydel, Abhandlungen, 1893 S. 164.

<sup>46)</sup> Seydel in Hirths Annalen, 1898 S. 488.

<sup>47)</sup> Roscher, Politik 32 f.

